# Satzung des Fachschaftsrates Psychologie der Universität Siegen

Vom 05. November 2026

Aufgrund von § 13 Abs. 1 und 8 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 6. Mai 2026 (Amtliche Mitteilung 31/2026) hat die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Psychologie folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht


**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
§ 2 Aufgaben des Fachschaftsrates
§ 3 Grundsätze der Arbeit
§ 4 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Fachschaftsrat**

§ 5 Zusammensetzung
§ 6 Wahl, Legislatur und Nachwahl
§ 7 Kooptation
§ 8 Ruhende Mitgliedschaft
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10 Ende der Mitgliedschaft
§ 11 Ämter, Referate und Arbeitsgruppen

**Abschnitt 3: Sitzungen des Fachschaftsrates**

§ 12 Einberufung
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
§ 14 Protokolle und Information der Fachschaft

**Abschnitt 4: Fachschaftsvollversammlung**

§ 15 Einberufung und Tagesordnung
§ 16 Leitung, Beschlüsse und Wahlen

**Abschnitt 5: Finanzen**

§ 17 Haushalt und Bewirtschaftung
§ 18 Ausgabenbefugnisse
§ 19 Kassenprüfung und Entlastung
§ 20 Fahrtkostenerstattung

**Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

§ 21 Geschäftsordnung
§ 22 Satzungsänderung
§ 23 Auslegung und Unwirksamkeit
§ 24 Inkrafttreten und Übergang

## Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Satzung regelt die Organe der Fachschaft Psychologie der Universität Siegen: den Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FVV) (§ 4 Abs. 2 SdS).

(2) Zur Fachschaft Psychologie (Fachschaft) gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft, die in einem der Fachschaft zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind, derzeit B.Sc. Psychologie, M.Sc. Psychologie und M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.

(3) Diese Satzung gilt im Rahmen folgender Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei Widersprüchen geht die höhere Stufe vor:

1. Hochschulgesetz NRW (HG) und die darauf beruhende Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO),
2. Satzung der Studierendenschaft (SdS),
3. Wahlordnung (WO), Fachschaftsrahmenordnung (FsRahmenO) und die übrigen Ordnungen der Studierendenschaft,
4. diese Satzung,
5. die Geschäftsordnung des FSR.

### § 2 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,

1. die hochschulpolitischen und studentischen Belange der Studiengänge der Fachschaft zu vertreten, die Qualität von Studium und Lehre zu sichern und zu fördern sowie Informationen diesbezüglich zu sammeln und der Fachschaft zugänglich zu machen.
2. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung und Willensbildung der Mitglieder der Fachschaft zu fördern (vgl. § 53 Abs. 2 HG).
3. Beschlüsse der FVV auszuführen (§ 13 Abs. 6 SdS).
4. Eigentum und Räume der Fachschaft zu verwalten und instand zu halten.

### § 3 Grundsätze der Arbeit

(1) Die Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 1 SdS).

(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in den Sitzungen Rede- und Antragsrecht. Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden (§ 6 Abs. 2 SdS).

(3) Wer stimmberechtigt ist, regelt § 4 Abs. 1. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Der FSR hat keinen Vorsitz. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Verantwortung.

(5) Die Mitglieder sind der Fachschaft verantwortlich (§ 6 Abs. 6 SdS). Bei Abstimmungen entscheiden sie nach eigener Überzeugung und sind nicht an Weisungen gebunden. Beschlüsse der FVV binden den FSR als Ganzes (§ 14 Abs. 6 SdS).

### § 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung

1. sind **Mitglieder** die gewählten, nachgewählten und kooptierten Mitglieder des FSR.
2. sind **stimmberechtigt** die Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht (§ 8).

(2) Es gibt drei Formen von Mehrheiten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

1. **Einfache Mehrheit:** Ist erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
2. **Zwei-Drittel-Mehrheit:** Ist erreicht, wenn mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Wo die SdS zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt (Ausschluss der Öffentlichkeit, Geschäftsordnung), zählen Enthaltungen als Nein-Stimmen.
3. **Absolute Mehrheit:** Ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten des FSR mit Ja stimmt.

(3) **Textform** ist jede schriftliche oder elektronische Erklärung, aus der die erklärende Person hervorgeht, die eigenhändig unterschrieben wurde, oder insbesondere eine E-Mail, die von der universitären E-Mail-Adresse verschickt wurde (vgl. § 19 Abs. 1 WO).

(4) **Vorlesungszeit** ist der von der Universität festgelegte Vorlesungszeitraum. **Fristen** werden beginnend ab dem Tag der Ankündigung in Kalendertagen berechnet. Der Tag der Sitzung wird dabei nicht mitgezählt.

## Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

### § 5 Zusammensetzung

(1) Die Zahl der Sitze (Sitzzahl) des FSR richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Fachschaft (§ 28 Abs. 1 WO):

| Mitglieder der Fachschaft | Sitzzahl |
|---|---|
| Bis 300 | 15 |
| 301 bis 450 | 17 |
| 451 bis 600 | 19 |
| 601 bis 750 | 21 |
| Mehr als 750 | 23 |

(2) Maßgeblich ist die Zahl der Wahlberechtigten der Fachschaft bei der vorangegangenen Wahl (§ 6 WO). Lässt sie sich nicht feststellen, wird sie anhand der Einschreibezahlen der Universität geschätzt.

(3) Die FVV stellt die Sitzzahl fest. Der FSR teilt sie dem Wahlausschuss innerhalb der Frist aus der Wahlbekanntmachung mit (§ 28 Abs. 2 WO). Trifft die FVV bis dahin keine Feststellung, gilt die Sitzzahl der vorangegangenen Wahl.

(4) Die Sitzzahl gilt für die gesamte Legislatur. Die Anzahl festgelegter Sitze vermindert sich nicht, wenn bei der Wahl Sitze unbesetzt bleiben oder im Laufe der Legislatur wegfallen. Diese Sitze bleiben frei und können durch ein Nachrückverfahren (§ 4 WO), eine Nachwahl (§ 6 Abs. 3) oder Kooptation (§ 7) besetzt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder darf die Sitzzahl nicht überschreiten.

## § 6 Wahl, Legislatur und Nachwahl

(1) Die Mitglieder werden nach der WO gewählt (§§ 27 bis 30 WO).

(2) Die Legislatur endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten FSR. Der bisherige FSR lädt dazu mit der Frist nach § 12 Abs. 2 ein (§ 31 WO). Die konstituierende Sitzung findet spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses statt. Bei einer erfolgreichen Wahlanfechtung bleibt der bisherige FSR kommissarisch im Amt (§ 20 WO).

(3) Unbesetzte Sitze kann die FVV durch Nachwahl mit einfacher Mehrheit besetzen (§ 28 Abs. 2 WO). Wählbar ist jedes Mitglied der Fachschaft. Die Nachwahl muss in der Einladung zur FVV angekündigt sein.

## § 7 Kooptation

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft kann kooptiert werden, solange die Sitzzahl nicht erreicht ist.

(2) Die interessierte Person oder ein Mitglied beantragt die Kooptation in Textform beim FSR. Der Eingang wird im Protokoll der nächsten Sitzung vermerkt.

(3) Der Kooptation geht eine Einarbeitungszeit von mindestens sechs Wochen voraus, die mit dem Eingang des Antrags beginnt. Während der Einarbeitungszeit hat die Person kein Stimmrecht. Sie soll in dieser Zeit regelmäßig an Sitzungen und an der Arbeit mindestens einer AG (§ 11 Abs. 3) teilnehmen.

(4) Nach Ablauf der Einarbeitungszeit beschließt der FSR über die Kooptation mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Person, die kooptiert werden möchte, ist dafür verantwortlich, die Kooptation rechtzeitig als Tagesordnungspunkt anzumelden. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(5) Mit dem Beschluss wird die Person Mitglied des FSR mit allen Rechten und Pflichten eines gewählten Mitglieds.

## § 8 Ruhende Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft für mindestens vier Wochen und höchstens sechs Monate erklären, etwa wegen eines Praktikums, Auslandsaufenthalts, Urlaubssemesters, einer Krankheit oder Pflege- und Betreuungsaufgaben. Ein Beschluss ist nicht erforderlich und Gründe müssen nicht angegeben werden.

(2) Die Erklärung erfolgt in Textform gegenüber dem FSR oder mündlich in einer Sitzung zu Protokoll. Das Ruhen beginnt mit dem Eingang der Erklärung oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt. Das Mitglied kann es jederzeit in Textform vorzeitig beenden.

(3) Während des Ruhens hat das Mitglied kein Stimmrecht und zählt bei der Beschlussfähigkeit nicht mit. Sitz, Rede- und Antragsrecht bleiben erhalten. Ruht die Mitgliedschaft einer Person des Finanzreferats, nimmt die andere Person des Finanzreferats die Aufgaben allein wahr.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder wirken aktiv an den Sitzungen und Aufgaben des FSR mit. Jedes Mitglied soll sich an mindestens einer AG (§ 11 Abs. 3) beteiligen.

(2) Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, meldet sich spätestens am Tag vor der Sitzung in Textform ab. Die Abmeldung gilt als Entschuldigung, auch im Sinne von § 30 Abs. 6 WO. Unvorhersehbare Verhinderungen, insbesondere Krankheit und Notfälle, gelten auch bei nachträglicher Mitteilung als entschuldigt.

## § 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet (§ 13 Abs. 7 SdS)

1. mit der Exmatrikulation,
2. mit dem Ende der Legislatur,
3. durch schriftlich erklärten Rücktritt,
4. durch ein Misstrauensvotum nach Absatz 2.

(2) Die FVV kann einem einzelnen Mitglied oder dem gesamten FSR das Misstrauen aussprechen, indem sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Nachfolge wählt (konstruktives Misstrauensvotum, § 6 Abs. 7 SdS). Mit dieser Wahl endet die Mitgliedschaft der Abgewählten.

(3) Spricht die FVV einem einzelnen Mitglied mit Zwei-Drittel-Mehrheit das Misstrauen aus, ohne eine Nachfolge zu wählen, verliert es alle vom FSR übertragenen Aufgaben, Schlüssel und Zugänge. Seine Mitgliedschaft bleibt bestehen.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, Schlüssel, Unterlagen und sonstiges Eigentum der Fachschaft unverzüglich zurückzugeben und Zugangsdaten zu Konten, E-Mail-Postfächern, Webseiten und Profilen in sozialen Netzwerken unverzüglich zu übergeben. Sie sollen ihre Aufgaben bis zur Übernahme durch eine Nachfolge fortführen und diese einarbeiten (§ 19 SdS).

(5) Scheidet eine Person des Finanzreferats aus, nimmt die andere das Amt bis zur Nachwahl auf der nächsten FVV allein wahr. Sind beide Positionen unbesetzt, beruft der FSR unverzüglich eine FVV ein. Die Übergabe der Kassengeschäfte ist schriftlich zu dokumentieren (§ 2 Abs. 5 HWVO entsprechend).

## § 11 Ämter, Referate und Arbeitsgruppen

(1) Die FVV wählt aus der Mitte des FSR zwei gleichberechtigte Finanzreferent:innen, die gemeinsam das Finanzreferat bilden (§ 13 Abs. 4 SdS). Die Wahl findet auf der ersten FVV nach der konstituierenden Sitzung statt, bis dahin führen die bisherigen Finanzreferent:innen die Geschäfte fort.

(2) Das Finanzreferat bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft (§ 17), führt die Bücher lückenlos, stellt Haushaltsplan und Rechnungsergebnis auf und verwaltet Kasse und Konten. Jede der beiden Personen kann die Aufgaben des Finanzreferats allein wahrnehmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Verlangt der AStA eine einzelne verantwortliche Person, benennt der FSR eine der beiden.

(3) Der FSR kann für besondere Aufgaben Referate und Arbeitsgruppen (AG) einrichten und Personen damit beauftragen, insbesondere mit der Schlüsselverwaltung. Die Beauftragten berichten dem FSR regelmäßig und auf Verlangen.

## Abschnitt 3: Sitzungen des Fachschaftsrates

### § 12 Einberufung

(1) Der FSR tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Kalendermonat. Sitzungen, zu denen nach Absatz 2 eingeladen wurde, sind ordentliche Sitzungen.

(2) Zu ordentlichen Sitzungen wird in Textform mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen. Beschließt der FSR einen Sitzungsplan mit festen Terminen und veröffentlicht ihn, gilt die Einladung zu diesen Terminen als erfolgt.

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird spätestens einen Tag vor der Sitzung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Über Kooptationen, Ausgaben nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und die Geschäftsordnung kann nur beschlossen werden, wenn der Gegenstand in dieser Tagesordnung fristgerecht angekündigt wurde.

(4) Termin und Ort jeder Sitzung werden der Fachschaft in geeigneter Weise bekannt gegeben, insbesondere auf einem der in § 14 Abs. 3 genannten Wege.

(5) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann in dringenden Fällen mit einer Frist von 48 Stunden zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

### § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Sie gilt fort, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Der FSR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(5) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen (§ 6 Abs. 5 SdS). Sieht die Geschäftsordnung hybride oder digitale Sitzungen vor, gelten Mitglieder, die über einen bereitgestellten Dienst teilnehmen, als anwesend; ihre Stimmen zählen wie Stimmen in Präsenz (§ 6 Abs. 8 SdS).

(6) Kann eine Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung warten, kann der FSR im Umlaufverfahren beschließen. Dabei gilt:

1. Der Antrag wird mit kurzer Begründung in Textform allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
2. Abgestimmt wird per E-Mail von der universitären E-Mail-Adresse innerhalb einer Frist von mindestens 24 Stunden.
3. Der Antrag ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit zustimmt.
4. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann innerhalb der Frist dem Umlaufverfahren widersprechen und dieses damit auflösen.
5. Ausgeschlossen sind Kooptationen, die Geschäftsordnung und Ausgaben über 500 Euro.
6. Das Ergebnis wird in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

### § 14 Protokolle und Information der Fachschaft

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll in elektronischer Form geführt. Es enthält mindestens Datum, Beginn und Ende, die anwesenden Mitglieder namentlich, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis (Ja, Nein, Enthaltung) sowie die wesentlichen Positionen in Stichworten.

(2) Das Protokoll wird der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt (§ 6 Abs. 3 SdS) und innerhalb von 14 Tagen nach der Genehmigung auf der Website des FSR veröffentlicht. Berichtigungen werden bei der Genehmigung beschlossen. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte werden nicht veröffentlicht.

(3) Der FSR informiert die Fachschaft laufend über seine Arbeit, insbesondere durch öffentliche Sitzungen, Protokolle, die FVV, Aushänge, seine Website und soziale Netzwerke.

## Abschnitt 4: Fachschaftsvollversammlung

### § 15 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die FVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (§ 14 Abs. 1 SdS). Ihre Beschlüsse binden den FSR, soweit sie nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen (§ 14 Abs. 6 SdS).

(2) Der FSR beruft die FVV ein
1. mindestens einmal in der Vorlesungszeit jedes Semesters.
2. auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder.
3. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SdS).

(3) Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung werden mindestens 14 Tage vor der FVV auf den Wegen nach § 14 Abs. 3 bekannt gemacht (§ 14 Abs. 4 SdS). Wahlen nach §§ 6, 11 und 19, Misstrauensvoten und Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt sein.

(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn beschlossen und kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Gegenstände nach Absatz 3 Satz 2 können nicht nachträglich aufgenommen werden. Die Tagesordnung einer ordentlichen FVV umfasst in der Regel:
1. Formalia: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, Wahl des Präsidiums und der Protokollführung, Beschluss über die Tagesordnung und Genehmigung des Protokolls der letzten FVV;
2. Berichte des FSR und der AGs;
3. gegebenenfalls Finanzbericht, Bericht der Kassenprüfung und Entlastung;
4. Wahlen, soweit erforderlich;
5. Verschiedenes.

## § 16 Leitung, Beschlüsse und Wahlen

(1) Bis zur Wahl des Präsidiums leitet ein Mitglied des FSR die FVV (§ 14 Abs. 2 SdS). Es stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl des Präsidiums und der Protokollführung.

(2) Die FVV wählt zu Beginn aus den anwesenden Mitgliedern der Fachschaft ein Präsidium aus mindestens zwei Personen (§ 14 Abs. 2 SdS) und eine Protokollführung. Das Präsidium leitet die Versammlung, die Wahlen und führt die Redeliste. Betrifft ein Tagesordnungspunkt eine Person aus dem Präsidium selbst, insbesondere ihre Entlastung, ein Misstrauensvotum oder ihre Wahl, leitet ein anderes Mitglied des Präsidiums. Kandidieren alle Mitglieder des Präsidiums, bestimmt die FVV für diesen Wahlgang eine Wahlleitung aus den nicht kandidierenden Anwesenden.

(3) Die Beschlussfähigkeit der FVV richtet sich nach der Fachschaftsrahmenordnung (§ 14 Abs. 5 SdS). Soweit diese nichts regelt, ist die FVV beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigen Satzungsänderungen (§ 22) und Misstrauensvoten (§ 10 Abs. 2 und 3).

(5) Für jedes Amt findet ein eigener Wahlgang statt. Mehrere gleichartige Sitze, etwa bei Nachwahlen oder der Kassenprüfung, können in einem Wahlgang gewählt werden. Jede stimmberechtigte Person kann für jede kandidierende Person mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. Gewählt sind in der Reihenfolge der Ja-Stimmen so viele Personen, wie Sitze zu besetzen sind, sofern jeweils eine einfache Mehrheit vorliegt. Bei Stimmengleichheit um den letzten Sitz findet eine Stichwahl statt; ergibt auch sie Gleichheit, kann ein von der Wahlleitung gezogenes Los entscheiden. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung in Textform vorliegt.

(6) Wahlen sind geheim. Auf Antrag kann offen, auch im Block oder per Akklamation, gewählt werden, wenn die Zahl der Kandidierenden die Zahl der Sitze nicht übersteigt und keine anwesende stimmberechtigte Person widerspricht. Stimmzettel werden bis zum Ende der nächsten FVV aufbewahrt und danach vernichtet.

(7) Über die FVV wird ein Protokoll entsprechend § 14 Abs. 1 geführt, auf der Website des FSR veröffentlicht und der nächsten FVV zur Genehmigung vorgelegt.

## Abschnitt 5: Finanzen

### § 17 Haushalt und Bewirtschaftung

(1) Der FSR bewirtschaftet die ihm im Haushalt der Studierendenschaft zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Für die Bewirtschaftung gelten die §§ 7, 8 und 15 HWVO entsprechend (§ 16 Abs. 2 HWVO).

(2) Das Finanzreferat stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf, über den der FSR bis zu dem vom Finanzreferat des AStA gesetzten Termin beschließt. Haushaltsplan, Rechnungsergebnis und Berichte der Kassenprüfung werden dem Finanzreferat des AStA zugeleitet (§ 16 Abs. 6 SdS).

(3) Über alle Ein- und Auszahlungen wird zeitnah ein Nachweis geführt; jede Buchung ist zu belegen (§ 16 Abs. 2 HWVO). Belege, Kontoauszüge und Kassenbücher werden fünf Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres aufbewahrt.

(4) Das Finanzreferat stellt nach Ende des Haushaltsjahres bis zu dem vom Finanzreferat des AstA gesetzten Termin das Rechnungsergebnis auf.

(5) Die sachliche Richtigkeit einer Ausgabe bescheinigt eine Person des Finanzreferats, die rechnerische Richtigkeit ein anderes Mitglied (§ 8 Abs. 2 HWVO entsprechend).

(6) Vor Aufträgen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen; der Preisvergleich und die Vergabeentscheidung sind zu dokumentieren (§ 2 Abs. 2 HWVO).

(7) Bargeld wird nur in dem für laufende Ausgaben erforderlichen Umfang vorgehalten. Bare Ein- und Auszahlungen werden quittiert.

### § 18 Ausgabenbefugnisse

(1) Ausgaben sind nur im Rahmen des Haushaltsplans zulässig. Jede Auszahlung wird von einer Person des Finanzreferats angeordnet.

(2) Für Ausgaben gelten je Vorgang folgende Wertgrenzen:

1. **Bis 100 Euro:** Diese Ausgaben darf jedes Mitglied ohne Beschluss des FSR tätigen.
2. **Ab 100 bis 500 Euro:** Diese Ausgaben benötigen einen Beschluss des FSR mit einfacher Mehrheit.
3. **Über 500 Euro:** Diese Ausgaben benötigen einen Beschluss des FSR mit absoluter Mehrheit.

(3) Eine Ausgabe bis 100 Euro übernimmt das Finanzreferat, wenn sie den Aufgaben des FSR dient, vom Haushaltsplan gedeckt und belegt ist. Auf Wunsch bestätigt es vorab die Ausgabe verbindlich.

(4) **Ein Vorgang** ist die Gesamtheit der Ausgaben für einen einheitlichen Zweck, insbesondere für eine Veranstaltung oder eine Anschaffung. Die Aufteilung eines Vorgangs, um eine Wertgrenze zu unterschreiten, ist unzulässig.

(5) Das Finanzreferat darf die Anordnung einer beschlossenen Ausgabe nur verweigern, wenn sie nicht vom Haushaltsplan gedeckt, rechtswidrig oder nicht ausreichend belegt ist. Hält es die finanziellen Interessen der Fachschaft durch einen Beschluss für gefährdet, kann es eine erneute Beratung verlangen (§ 7 Abs. 2 HWVO entsprechend). Ist keine Person des Finanzreferats bei der Beschlussfassung anwesend, kann das Finanzreferat vorab in Textform Stellung nehmen.

(6) Ausgaben werden entweder unmittelbar vom Konto des FSR bezahlt oder von einem Mitglied vorgestreckt und gegen Vorlage der Rechnung oder Quittung erstattet. Erstattungsanträge sind innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einzureichen, danach besteht kein Anspruch auf Erstattung.

## § 19 Kassenprüfung und Entlastung

(1) Die FVV wählt für jedes Haushaltsjahr zwei Mitglieder der Fachschaft zur Kassen- und Rechnungsprüfung. Sie dürfen weder dem Finanzreferat angehören noch mit dem Zahlungsverkehr der Fachschaft befasst sein (§ 17 Abs. 3 SdS).

(2) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich unvermutet statt sowie unverzüglich nach Aufstellung des Rechnungsergebnisses als Jahresabschlussprüfung. Geprüft werden insbesondere der Bestand von Kasse und Konten, die Vollständigkeit der Belege, die Übereinstimmung der Buchungen mit dem Haushaltsplan sowie die Beachtung der Beschlüsse und Wertgrenzen (§ 23 HWVO entsprechend).

(3) Über jede Prüfung wird ein Bericht in Textform erstellt und der FVV vorgelegt.

(4) Auf der ersten FVV nach der Jahresabschlussprüfung beschließt die FVV mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Finanzreferats und des FSR für das geprüfte Haushaltsjahr.

## § 20 Fahrtkostenerstattung

(1) Fahrtkosten werden Mitgliedern der Fachschaft erstattet, wenn die Reise in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben des FSR steht und der FSR die Erstattung vor Antritt der Reise beschlossen hat.

(2) Öffentliche Verkehrsmittel haben Vorrang. Erstattet wird der Preis der günstigsten zumutbaren Fahrkarte der zweiten Klasse. Kosten, die durch eine vorhandene Fahrkarte, insbesondere das Semesterticket, gedeckt sind, werden nicht erstattet.

(3) Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, insbesondere wegen erheblich längerer Reisezeit oder des Transports von Material, wird für die Nutzung eines Kfz eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe gewährt, die § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vorsieht. Mitfahrende erhalten keine gesonderte Erstattung. Über die Zumutbarkeit entscheidet das Finanzreferat.

(4) Die Erstattung ist auf 100 Euro je Person und Reise einschließlich Rückfahrt begrenzt.

(5) Anträge sind mit Belegen innerhalb von vier Wochen nach Ende der Reise beim Finanzreferat einzureichen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der FSR durch Beschluss von den Vorgaben abweichen.

## Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

### § 21 Geschäftsordnung

(1) Der FSR gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 1 SdS). Sie regelt Einzelheiten seiner Arbeit, insbesondere hybride und digitale Sitzungen, Umlaufverfahren, Redeleitung und Protokollführung.

(2) Die Geschäftsordnung wird auf einer ordentlichen, beschlussfähigen Sitzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen und geändert (§ 6 Abs. 4 SdS). Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen und wird auf der Website des FSR veröffentlicht.

### § 22 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung wird von der FVV beschlossen und geändert (§ 13 Abs. 1 SdS).

(2) Ein Änderungsantrag ist mit der Einladung zur FVV bekannt zu machen. Änderungen des Antrags in der FVV sind zulässig.

(3) Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

(4) Schreibt höherrangiges Recht eine Vorlage, Anzeige oder Genehmigung vor, wird diese vor Inkrafttreten eingeholt.

### § 23 Auslegung und Unwirksamkeit

(1) In Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Satzung entscheidet der FSR durch Beschluss, der im Protokoll zu begründen ist. Die FVV kann die Entscheidung aufheben.

(2) Verstöße gegen Verfahrensvorschriften dieser Satzung berühren die Wirksamkeit eines Beschlusses nicht, wenn offensichtlich ist, dass sie das Ergebnis nicht beeinflusst haben.

(3) Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle treten die höherrangigen Regelungen nach § 1 Abs. 3.

### § 24 Inkrafttreten und Übergang

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der Fassung vom 12. November 2025 außer Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten amtierenden Mitglieder und Amtsinhabenden bleiben im Amt; dies gilt auch für die bisherige Personen im Finanzreferat (§ 11).

(3) Laufende Kooptationsverfahren werden nach dieser Satzung fortgeführt; bereits zurückgelegte Probezeit wird auf die Einarbeitungszeit angerechnet.